



Medizinische Kommission

Kampf gegen Human-Doping

Liste der verbotenen Substanzen 2013

Informationen und Erinnerungen

Dieses Thema behandeln wir alljährlich in unserem Bulletin und obwohl es dieses Jahr nur wenige Änderungen gibt, möchte die Medko nicht darauf verzichten, auf diese hinzuweisen und andere Elemente wieder in Erinnerung zu rufen.

Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden im Sport ist weltweit gültig. Sie wird von einer Ad-hoc-Kommission der Welt-Anti-Doping-Agentur verfasst.

Gemäss Dopingliste sind folgende Substanzen (alle Medikamente und Zusätze) oder Methoden verboten:

1. zur sportlichen Leistungssteigerung;
2. die ein effektives oder potenzielles Gesundheitsrisiko darstellen;
3. oder die gegen die Ethik im Sport verstossen (spiritofsport).

Es werden drei Kategorien von verbotenen Methoden unterschieden:

1. Manipulation des Blutes oder seiner Produkte
2. Pharmakologische, chemische und physische Verfälschung (maskierende Wirkstoffe, Austausch oder Veränderung der Urinprobe, IV-Infusionen)
3. Gendoping: Verwendung von normalen oder gentechnisch modifizierten Zellen.

Es ist Aufgabe der Athleten, sicherzustellen, dass jedes Arzneimittel, jeder Zusatz, jede frei erhältliche Zubereitung oder jedes andere Präparat, das eingenommen wird, keine verbotenen Substanzen gemäss aktueller Dopingliste enthält.

Weitere Informationen unter: www.antidoping.ch

Die Athleten müssen ebenfalls prüfen, ob die zuständigen internationalen Verbände zusätzliche Einschränkungen, Verbote/Verfügungen für spezifische Substanzen vorsehen.

Achtung:

In einigen Klassen der verbotenen Substanzen sind nicht alle Produkte namentlich aufgelistet. Dies wird durch den Text wie folgt angezeigt: „...und andere Substanzen, die eine ähnliche chemische Struktur aufweisen oder dieselbe pharmakologische Wirkung haben.“ Diese Substanzen sind ebenfalls verboten, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt werden.

Auf dieser neu gespeisten Seite, erlaubt die Medikamenten-Datenbank eine Suche nach kommerziellen Namen (alle in der Schweiz eingetragene Medikamente) oder nach Wirkstoffen. Die Tatsache, dass auf dieser Datenbank alle in der Schweiz verfügbaren Medikamente zu finden sind, ist ein grosses Plus für die Schweizer Athleten.

Diese Datenbank ist nach wie vor sehr beliebt: Im Jahr 2012 wurde sie über 37'000x besucht.

Die dazugehörige App für Smartphones wird ebenfalls rege genutzt. Bis Ende 2012 wurde sie über 15'000x heruntergeladen.

Ca. 60% der Anfragen werden über das App generiert.

Um dem Kundenwunsch gerecht zu werden, bietet diese App ab 2013 die Möglichkeit, den Medikamenten-Status via Strichcode-Leser zu kontrollieren.



Auf der Homepage www.antidoping.ch gibt es desweiteren diverse spezifische Dokumente und Formulare zum Herunterladen. Zum Beispiel das ATZ-Antragsformular oder eine Zielgruppentabelle, die anzeigt, wann eine vorgängige Abklärung empfohlen wird.

Anfang dieses Jahres wurde die Homepage www.antidoping.ch ebenfalls durch eine neue Rubrik „Medizin“ ergänzt. Diese richtet sich an Ärzte und enthält eine Reihe an Informationen, die vor allem für Mitarbeiter der Gesundheitsbranche von Interesse sind

Die neue Liste der verbotenen Substanzen 2013: die Änderungen

Nachfolgend die Korrekturen, die für die Liste 2013 vorgenommen wurden. Insbesondere die maximale Tagesdosis Formoterol inhalativ, die von 36 auf 54 µg/Tag erhöht wurde.

Nicht genehmigte Substanzen (S0):

Die Formulierung wird leicht angepasst, damit besser verständlich ist, dass damit Substanzen gemeint sind, die (noch nicht) zur medizinischen Therapie am Menschen genehmigt wurden (z. B. solche, die sich in vorklinischer oder klinischer Entwicklung befinden, Substanzen aus medizinischen Entwicklungen, die abgebrochen wurden oder Substanzen, die nicht mehr erhältlich sind, sowie Designer-Drogen oder Veterinärprodukte).

Anabolika (S1):

Neu hinzugefügt: Etiocholanolon. Um konform mit den Regeln der IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry) zu sein, wurden unter anderem sprachliche Anpassungen bei der Beschreibung gewisser Substanzen vorgenommen.

Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Substanzen (S2):

Insulin wurde von der Gruppe S2 in die Gruppe S4.5 (metabolische Modulatoren) verschoben.

Beta-2-Agonisten (S3):

Die Asthmamittel wie Salbutamol (Ventolin®, Ecovent®; Dospir®) und Formoterol (Oxis 12 th®) und mit Budesonid (Symbicort®, Vannair®) sind inhalativ bis zu einem Grenzwert erlaubt. Salmeterol (Serevent®) hat inhalativ keine beschränkte Dosierung.

Terbutaline (Bricanyl®) und Feneterol (Partusisten®) verlangen jedoch immer noch nach einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ).

Die maximal erlaubten Tagesdosen liegen bei 1600 µg/Tag für Salbutamol und neuerdings 54 µg/Tag für Formoterol.

Generell muss eine ATZ beantragt werden, wenn Salbutamol oder Formoterol in höherer Dosierung eingenommen werden muss (im Voraus für Athleten des RTP+NTP/Team-Sport I, ansonsten im Nachhinein).

Diuretika und andere maskierende Substanzen (S5):

Es wurden nur unmassgebliche Änderungen vorgenommen.

Stimulanzien (S6) und Narkotika (S7):

Bei diesen beiden Klassen wurden keine Änderungen vorgenommen.



Cannabinoide (S8):

In dieser Klasse wurden keine Änderungen vorgenommen. Natürliche oder synthetische Cannabinoide bleiben in allen Sportdisziplinen verboten.

Glukokortikoide (S9):

In dieser Klasse wurden keine Änderungen vorgenommen (Kortison!).

Glukokortikoide bleiben verboten (oral, intravenös, intramuskulär oder anal verabreicht).

Eine ATZ ist für alle diese Verabreichungsarten nötig.

Alle anderen Verabreichungsarten (intraartikulär, periartikulär, peritendinös, peridural, intradermisch, topisch oder inhaliert) sind ohne Einschränkung erlaubt.

Blutmanipulationen oder Blutprodukte (M1):

Der Titel dieser verbotenen Methode wurde von „Erhöhung des Sauerstofftransports“ in „Manipulation Blut und Blutbestandteile“ geändert, um die Manipulationen besser zu umschreiben. Jegliche Formen der intravaskulären Manipulation des Blutes oder seiner Bestandteile durch physische oder chemische Methoden erscheint neu im Kapitel M 1.3.

Chemische und physische Manipulation (M2):

Es bleibt weiterhin verboten, sukzessive Entnahmen, Manipulationen und Transfusionen durchzuführen. Dies unabhängig der Menge Blut.

Analog der Liste 2012 sind Infusionen und/oder Injektionen, die einen Wert von 50ml pro 6-Stunden-Periode übersteigen verboten, ausser diese werde legitim anlässlich eines Spitalaufenthaltes oder klinischer Untersuchungen durchgeführt.

Genetisches Doping (M3):

Es wurden nur leichte Änderungen vorgenommen.

Verbotene Substanzen in einigen Sportarten (P1 und P2):

Die Klassen der verbotenen Substanzen, die nur in einigen Sportarten verboten sind, wie Alkohol (P1) und Betablocker (P2) wurden in dem Sinne angepasst, dass einige Sportarten nicht mehr vom Verbot betroffen sind.

Zusammengefasst sind folgende Substanzen im Sport nicht verboten und benötigen deshalb keine ATZ:

Salbutamol inhalativ, bis 1600 mcg/Tag (Ventolin®: max. 3x2 Inhalationen /Tag)

Salmeterol inhalativ (Serevent®)

Formoterol inhalativ bis 54mcg/Tag (Symbicort®: max. 3x2 Inhalationen/Tag)

Glukokortikoide sind bei intraartikulärer, artikulärer, periartikulärer, peritendinöser, periduraler, intradermaler, topischer sowie inhalativer Anwendung erlaubt. Injektionen von Eisen sind bis zu 50 ml alle 6 Stunden erlaubt.

Wir schätzen, dass es für unsere betroffenen Athleten nicht allzu viele Änderungen auf der Liste 2013 gibt und dass sie die ATZ-Formulare direkt auf www.antidoping.ch beziehen können.



Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Müssen Sporttreibende eine verbotene Substanz einnehmen (bzw. eine verbotene Methode anwenden), können sie einen Antrag für eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken stellen.

(Wichtigste) Vorbedingungen:

- Die verbotene Substanz oder Methode ist für die Behandlung zwingend notwendig und es besteht keine angemessene therapeutische Alternative dazu.
- Die beantragte Therapie bewirkt keine zusätzliche Leistungssteigerung, ausser der Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach der Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten ist.

Das Vorgehen zur Einreichung einer ATZ ist abhängig von der Zugehörigkeit zum jeweiligen Kontrollpool. Jeder Athlet muss beim SVPS selber sicherstellen, welchem Kontrollpool er angehört. Heute ist die Situation so, dass selbst die Nationalkadermitglieder keinem registrierten Kontrollpool angehören – mit Ausnahme derjenigen, welche sich international an die Bestimmungen/Meldepflichten der FEI (ADAMS) halten müssen, diese werden aber jeweils Ende des Vorjahres direkt kontaktiert. Deshalb müssen keine Schweizer Athleten, die lediglich **regional/national** starten, vorgängig – d. h. vor dem Wettkampf – eine ATZ einreichen. Die Kadermitglieder sind aber trotzdem an Antidoping Schweiz gemeldet und können jederzeit – auch ausserhalb des Wettkampfs – zu einer Dopingkontrolle aufgeboten werden.

Eine ATZ muss deshalb im Pferdesport momentannachgängig eingereicht werden, d. h. wenn eine Dopingprobe erfolgt ist. Ein ATZ-Antrag muss dann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Aufforderung durch Antidoping Schweiz vorgelegt werden. Achtung – in diesem Fall müssen die notwendigen medizinischen Dokumentationen (und Abklärungen) vor dem Beginn der fraglichen Behandlung erfolgt sein! Wir empfehlen deshalb den Athleten, die sich einer solchen Behandlung unterziehen müssen, sich bereits im Voraus von ihrem Arzt eine dies erläuternde Bestätigung geben zu lassen.

Sie finden das Formular auf www.antidoping.ch

Für alle **internationalen Veranstaltungen** gilt, dass der ATZ-Antrag zusammen mit allen notwendigen medizinischen Unterlagen in der Regel 30 Tage vor dem Behandlungsbeginn beim SVPS, zhd. der Medizinischen Kommission, eingereicht werden muss. Der SVPS leitet die Unterlagen anschliessend an die FEI weiter (http://www.fei.org/legal_activities/tue). Wenden Sie sich an die Mitglieder der Medizinischen Kommission unseres Verbandes – sie werden Ihnen gerne allfällige Fragen beantworten und stehen Ihnen beim weiteren Vorgehen zur Seite.

Die Medizinische Kommission unseres Verbandes dankt ihnen für die gute Zusammenarbeit im Kampf um einen sauberen Sport.

Dr. méd. Edmond Pradervand, 1580 Avenches, ed.prader@bluewin.ch, Mobile 079 233 06 86

Dr. med. Daniel Güntert, 9630 Wattwil, d.guentert@hin.ch, Mobile 079 407 33 13